

**Ersatzneubau Rundwegbrücke Schwentine (BW 15)
in Kiel**

**Feststellung der UVP-Pflicht nach
§ 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)**

Bekanntgabe des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, vom 27.09.2023 – APV 14-533.32-275

Die Landeshauptstadt Kiel plant den Ersatzneubau der Rundwegbrücke über die Schwentine, die umgangssprachlich auch „Weiße Brücke“ genannt wird. Bei dem vorhandenen Bauwerk handelt es sich um eine ca. 114 m lange und ca. 2,70 m breite Brückenkonstruktion, die als Verbindung der an beiden Ufern der Schwentine verlaufenden Wanderwege dient. Da das 1936 errichtete Bauwerk starke Mängel, insbesondere an den Brückenlagern aufweist und eine Instandsetzung sowohl aus bautechnischen, umwelttechnischen als auch finanziellen Gesichtspunkten nicht mehr in Frage kommt, ist der Abbruch der vorhandenen Brücke und ein Ersatzneubau flussabwärts, nördlich parallel zum Bestandsbauwerk geplant.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um Bau einer sonstigen Straße, die einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatschG und § 25 LNatschG unterliegt. Demnach liegt ein Fall der Nr. 2.5 Buchstabe a) der Anlage 1 LUVPG vor, für den eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 4 Abs. 1 LUVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen ist. Außerdem liegen die geplanten Maßnahmen in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatschG und § 21 LNatschG, sodass gemäß Nr. 2.5 Buchstabe b) der Anlage 1 LUVPG ebenfalls eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist.

Auswirkungen auf die Menschen sind insbesondere baubedingt zu erwarten, z. B. Staub, Lärm und Erschütterung. Die nun geplante Brücke erfordert im Vergleich zur ursprünglichen Planung eine kürzere Bauzeit. Außerdem ist der Einsatz von schweren Baugeräten nicht vorgesehen, sodass die Auswirkungen auf die Menschen, insbesondere die Wohnbevölkerung östlich des Vorhabengebiets, als nicht erheblich nachteilig zu werten sind.

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch Lebensraumverlust, Störung und Tötung sind aufgrund der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als nicht erheblich nachteilig zu werten. So sieht die Vorhabenträgerin z. B. neben der bauzeitlichen Regelung für die Baumfällungen und Baufeldfreimachung zusätzlich eine Fällbegleitung der eventuell für Winterquartiere der Fledermäuse geeignete Bäume vor. Die Gehölzrodung findet nur im unbedingt notwendigen Umfang statt. Zudem sind sämtliche Nachtarbeiten und die nächtliche Baustellenausleuchtung ausdrücklich ausgeschlossen. Eine nächtliche Beleuchtung der Brücke nach der Fertigstellung ist ebenfalls u. a. aus Artenschutzgründen nicht vorgesehen. Zum Schutz von Pflanzen und Tiere im Wasser, z. B. Flussmuschel, sieht die Vorhabenträgerin den Einsatz von geschlossenen Abschirmvorrichtungen bei Abbruch- und Neubautätigkeiten vor, um Aufwirbelungen von Sedimenten und Verunreinigung der Schwentine zu vermeiden. Aus denselben Gründen werden die Brückenpontons und Arbeitsplattformen ohne zusätzliche Verunreinigungen befestigt. Außerdem werden die vorhandenen Holzpfähle nicht beseitigt, sondern nur gekappt, um neue Lebensräume zu schaffen. Zudem reduziert die gleiche Bauart der neuen Brücke an nahezu gleicher Stelle der vorhandenen Brücke die anlagebedingten Auswirkungen auf die Tiere, insbesondere Vögel und Fledermäuse.

Die geplante Neuversiegelung durch die neue Brücke beträgt 29 m². Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche sind aufgrund der geringen Größe nicht erheblich nachteilig.

Zum Schutz des Untergrunds plant die Vorhabenträgerin die Durchführung von überwiegenden Bautätigkeiten von Wasser aus. Sofern wasserseitige Bauarbeiten im Uferbereich nicht möglich, ist die Verwendung von Spurbahnbrückenelementen, Mobilbrücken und Baggermatten vorgesehen, wobei schwere Geräte, außer ggf. Einsatz eines Minibaggers, nicht verwendet werden. Der notwendige Materialtransport am Land erfolgt über den vorhandenen wassergebundenen Weg. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind daher nicht erheblich nachteilig.

Die geplante Brücke führt zur Verbesserung des Wasserabflusses an dieser Stelle. Um stoffliche Eintragungen ins Gewässer zu verhindern, sieht die Vorhabenträgerin den Einsatz von umlaufenden, unteren, horizontalen, geschlossenen Abschirmung während der Bautätigkeiten vor. Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind nicht erheblich nachteilig.

Der Ersatzneubau ist von der gleichen Bauart und an nahezu gleicher Stelle wie die alte Brücke geplant. Aufgrund der optischen Ähnlichkeit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen, z. B. FFH-Gebiet, gesetzlich geschützte Biotop, Hochwasserrisikogebiet usw., sind ebenfalls geprüft und ausgeschlossen.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 4 Abs. 1 LUVPG i. V. m. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), in der aktuell gültigen Fassung, ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr – Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, möglich.